

Anfrage

ANF/2000/0272

13. Sitzung der Gemeindevertretung

05.10.2022

TOP 25

Anfrage der GRÜNEN-Fraktion vom 08.09.2022;

hier: Rechte und Pflichten von Beigeordneten

Anfrage:

Ist es legitim, dass Beigeordnete unseres Gemeindevorstandes bei Bürger:innen Unterschriften gegen demokratisch gefasste Beschlüsse des Gemeindevorstandes und/oder der Gemeindevertretung sammeln ?

Ist ein eventuelles „Fehlverhalten“ sanktionierbar?

Wenn ja; welche Möglichkeiten gibt es, von wem können diese wie eingeleitet werden, und welche Instanz entscheidet ggf. über Maßnahmen?

Antwort des Bürgermeisters:

Eine Auskunft des Hessischen Städte- und Gemeindebundes liegt zwischenzeitlich vor. Bezüglich der Beurteilung muss zwischen Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterschieden werden, da Beschlüsse des Gemeindevorstandes in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst werden.

Sofern gegen einen Beschluss des Gemeindevorstandes Unterschriften gesammelt werden, kann es sich hier um einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung gem.§ 24 HGO handeln. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24a Abs. 1 Nr. 2 HGO dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden. Hierfür ist der Gemeindevorstand zuständig.

Des Weiteren könnte ggf. ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, da Ehrenbeamte nach §§ 5, 37 Beamtenstatusgesetz sowie § 5 HBG einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Da es sich bei den Sitzungen der Gemeindevertretung um öffentliche Sitzungen handelt, dürfen auch Mitglieder des Gemeindevorstandes Unterschriften sammeln. Jeder Mandatsträger hat das Recht, sich an Bürgerbegehren zu beteiligen bzw. diese zu initiieren.

Die in § 26 HGO genannte Treuepflicht kann hier nicht angewandt werden. Diese Vorschrift richtet sich darauf, dass keine Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend gemacht werden dürfen.